

Tagespflegevereinbarung

zwischen der/dem/den **Sorgeberechtigten**

Name		Vorname	
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort
Telefon	Mobil		E-Mail

und der **Tagespflegeperson (TPP)**

Name		Vorname	
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort
Telefon	Mobil		E-Mail

Qualifizierung abgeschlossener Qualifizierungskurs im Jahr _____

fachpädagogischer Abschluss zur Erzieher/in Kinderpfleger/in

Gültige Tagespflegerlaubnis gem. § 43 SGB VIII nein ja, gültig bis _____

Anzahl der max. gleichzeitig anwesenden Kinder _____

Anzahl aktuell betreute Kinder _____

wird **folgender Vertrag** geschlossen:

1.

TPP _____ nimmt

Name _____

das Kind/
die Kinder _____

Name/n _____

geb. am. _____

Geburtsdatum _____

in Tagespflege auf.

Das Pflegeverhältnis beginnt am: _____

Datum _____

2. Betreuungszeiten

	von	bis
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		
Sonntag		

Die o. g. Betreuungszeiten sind verbindlich. Abweichungen bedürfen der vorherigen Absprache zwischen den Vertragsparteien.

Die o. g. Betreuungszeiten werden flexibel nach dem Bedarf der Eltern in Anspruch genommen.

Hinweise:

Die Vereinbarung von flexiblen Betreuungszeiten soll nur erfolgen, wenn aufgrund wechselnder Arbeitszeiten oder Schichtarbeit der Eltern keine festen Betreuungszeiten gebucht werden können.

In o. g. Betreuungszeiten sind keine Übernachtungen eingerechnet.

In o. g. Betreuungszeiten sind Übernachtungen eingerechnet.

3. Vorgesehene Zeitdauer des Pflegeverhältnisses

begrenzt bis voraussichtlich _____ auf unbestimmte Zeit
Datum

Die Vertragspartner verpflichten sich, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses frühzeitig der anderen Vertragspartei schriftlich mitzuteilen.

4. Eingewöhnungsphase

Es wurde keine Eingewöhnungszeit vereinbart.

Zum Wohle des Kindes wird/wurde eine Eingewöhnungsphase vereinbart in der Zeit _____ von _____ bis _____
 Entsprechender Nachweis (Anlage 1) liegt bei wird nachgereicht.

5. Betreuungsort

im Haushalt der Tagespflegeperson im Haushalt der Eltern

in anderen Räumen _____

6. Grund für den Bedarf an Tagespflege

Berufstätigkeit Ausbildung

Weiterbildung/ Eingliederung in Arbeit Studium

Sonstiges: _____

7. Verwandtschaft oder Verschwägerung der Tagespflegeperson mit dem Kind

Nein Hinweis:
 Ja Soweit die Tagespflegeperson mit dem Kind bis zu dritten Grad verwandt oder verschwägert ist, besteht für das Jugendamt kein Anspruch auf die staatliche Förderung der Tagespflege.

8. Das Tagespflegekind ist wie folgt versichert

Krankenversicherung Nein Ja, bei der _____

Haftpflichtversicherung* Nein Ja, bei der _____

Es besteht immer eine gesetzliche Unfallversicherung für das Kind!

* Werden Leistungen für die Tagespflegeperson über das Jugendamt bezahlt sind sowohl die Betreuungsperson als auch das TP-Kind über das Landratsamt in einer Sammelhaftpflicht aufgenommen. Die Kosten dafür übernimmt das Amt.

* Schäden, die das Tagespflegekind im Haushalt der Tagespflegeperson verursacht, können durch Versicherungen unter Umständen nicht abgesichert werden.

9. Kontaktphase

Vor Beginn des Pflegeverhältnisses sollen sich Eltern, Pflegekind, Tagespflegeeltern und deren Kinder kennen lernen. Dabei sollen Erziehungseinstellungen und sonstige Fragen zum Pflegeverhältnis erörtert werden. Insbesondere sollen der Tagespflegeperson wichtige Informationen über Kinderkrankheiten und Entwicklungsgeschichte des Pflegekindes mitgeteilt, sowie Absprachen zu Unternehmungen außerhalb der Wohnung der Tagespflegeperson (z. B. Schwimmbad, Ausflüge) getroffen werden.

10. Zusammenarbeit Eltern - Tagespflegeperson

Eltern und Tagespflegeperson sind sich darüber einig, in regelmäßigen Abständen Erziehungsfragen zu besprechen. Es soll dadurch der tägliche Wechsel von einer Familie in die andere erleichtert werden.

Während der Dauer des Pflegeverhältnisses verpflichtet sich die Tagespflegeperson, das Kind zu bilden, zu erziehen und zu betreuen. Sie stimmt sich dabei mit den Eltern über Bildung u. Erziehung inhaltlich ab. Die Tagespflegepersonen und die leiblichen Eltern zeigen Veränderungen, wie Wohnungswechsel und sonstige wichtige, die Tagespflege beeinflussende Änderungen, gegenseitig an.

Sonstiges Vereinbarungen (Besuchsfahrten bei Dritten / Radfahren / Süßigkeiten / TV usw.)

11. Nachweis über die letzte Vorsorgeuntersuchung beim Kind

Keine Belege der Tagespflegestelle senden. Nur ankreuzen!

- Der Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung wurde durch persönliche Einsichtnahme in das Untersuchungsheft erbracht am: _____ Datum _____ VU-Nr. _____
- Statt dem Vorsorgeheft wurde eine Bescheinigung des Kinderarztes zur letzten Untersuchung vorgelegt
- Der Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung wurde nicht erbracht/ vorgelegt. Es wurde auf die Verpflichtung und die Notwendigkeit der Wahrnehmung der Vorsorgeuntersuchung hingewiesen.

12. Betreuungsunterbrechungen bzw. Ausfallzeiten bzw. Änderungen der Betreuungszeit

Im Interesse des Kindes zeigen Tagespflegeperson und leibliche Eltern Urlaubs- und Ferientermine sowie sonstige Verhinderungsgründe (z.B. Erkrankung der TPP) rechtzeitig an, damit die Betreuung des Kindes in diesen Ausfallzeiten gesichert werden kann.

Hinweise (bei öffentlich geförderter Tagespflege):

- Da die Tagespflegeperson selbständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit.
Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird jedoch von einer Rückforderung des Pflegegeldes im Umfang von bis zu vier Wochen pro Jahr (20 Arbeitstage) abgesehen werden. Sollte die Verwaltungsvereinfachungsfrist von 4 Wochen (20 Arbeitstage) überschritten werden, so ist dies dem Amt für Jugend und Familie unaufgefordert mit entsprechendem Nachweis (Formblatt Anlage 3) mitzuteilen. Anschließend erfolgt eine Einstellung des Tagespflegeentgelts sowie des von den Eltern leistenden Kostenbeitrags bis das Kind wieder in der Tagespflege betreut wird.
- Wird das Tagespflegekind auf Grund Krankheit oder sonstiger Abwesenheit mehr als 1 Woche (5-Tage-Woche) nicht in Tagespflege betreut, so erfolgt ab dem 6. Tag, an dem das Kind nicht in Tagespflege betreut wird, entsprechende Einstellung des Tagespflegeentgelts sowie des Kostenbeitrags bis das Kind wieder in Tagespflege betreut wird (Formblatt Anlage 3)

Ersatzbetreuungen

bei öffentlich geförderter Tagespflege vom Amt für Jugend und Familie Deggendorf vermittelte und qualifizierte Ersatzkraft für Ausfallzeiten

Name		Vorname	
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort
Telefon	Mobil		E-Mail

ggf. zusätzliche Ersatzkraft für Ausfallzeiten (3er-Vertretungssystem)

Name		Vorname	
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort
Telefon	Mobil		E-Mail

Die Ersatzbetreuung wurde mit o. g. Person/en und den Eltern abgesprochen.

Eine Eingewöhnung des Kindes bei o. g. der Ersatzkraft / Ersatzkräften bzw. eine entsprechende Kontaktpflege wird empfohlen. Die Kosten hierfür sowie für die Ersatzbetreuung übernimmt das Amt für Jugend und Familie Deggendorf (Formblatt Anlage 2a/2c).

Sollte eine Ersatzbetreuung zustande kommen, so erhält die Ersatzkraft von Seiten des Jugendamtes hierfür entsprechende Vergütung. Die Ersatzbetreuungszeiten müssen beim Amt für Jugend und Familie Deggendorf angezeigt werden und werden stundenweise vergütet (Formblatt Anlage 2b/2d).

Änderungen der Betreuungszeiten sind mindestens am 20. des Vormonats dem Amt für Jugend und Familie Deggendorf anhand der Änderung der Tagespflegevereinbarung (Anlage 4) schriftlich mitzuteilen.

13. Erkrankung des Kindes / Arztbesuche

Bei einer Erkrankung des betreuten Kindes verpflichten sich die Sorgeberechtigten, der Tagespflegeperson unverzüglich Nachricht zu geben. Wenn die Unterbringung bei der Tagespflegeperson aufgrund des Krankheitsbildes nicht möglich ist (Ansteckungsgefahr für andere Kinder, aufwändige Pflege), ist es die Aufgabe von Mutter und Vater, für das Kind zu sorgen.

Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche sind in der Regel Aufgabe der leiblichen Eltern. Die Tagespflegeperson soll von den Ergebnissen des Arztes unterrichtet werden, soweit es die Pflege betrifft.

In Notfällen sucht die Tagespflegeperson folgenden Arzt auf

Name		Vorname		Telefon
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort	

Medikamente werden nur mit schriftlicher ärztl. Anordnung und Vereinbarung mit den Eltern verabreicht.

Med.-Vereinbarungen/Unverträglichkeiten

14. Kleidung

Für den jeweiligen Tag rüsten die Eltern das Kind mit einer der Jahreszeit entsprechenden Kleidung aus und geben, wenn erforderlich, zusätzliche Wäsche mit.

15. Bezahlung der Tagespflegeperson / Kostenbeitrag der Eltern bei öffentlich geförderter Tagespflege

Die Tagespflegeperson erhält eine laufende Geldleistung vom Amt für Jugend und Familie. Die Eltern zahlen einen Kostenbeitrag an das Jugendamt Deggendorf gemäß den vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Deggendorf festgesetzten Sätzen. Daneben sind keine weiteren Zuzahlungen für den Sachaufwand (z. B. durch Aufstockung des Stundensatzes, Kosten für Verpflegung) der Eltern vorgesehen. Die Höhe des Kostenbeitrages ist abhängig von der gebuchten Betreuungszeit. Eltern, denen der Kostenbeitrag finanziell nicht zumutbar ist, können beim Amt für Jugend und Familie Antrag auf Erlass des Kostenbeitrags stellen.

Tagespflegegeld der Jugendhilfe, wird jeweils im Voraus zum 01. des Monats auf das Konto der Tagespflegeperson überwiesen.

Name der Bank		Bankleitzahl	Kontonummer
IBAN		BIC	

16. Allgemeine Hinweise zur öffentlich geförderten Tagespflege

Die Eltern beantragen die Förderung beim Amt für Jugend und Familie Deggendorf. Hier gelten für beide Vertragsparteien die gesetzlichen Vorgaben gem. §§ 23, 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII sowie die Inhalte der Richtlinien des Landkreises Deggendorf für Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung.

Die Eltern verpflichten sich den Antrag auf Förderung des Kindes in Tagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII zeitnah beim Amt für Jugend und Familie zu stellen. Die Tagespflegeperson erhält in diesem Fall eine Geldleistung vom Amt für Jugend und Familie Deggendorf. Die Eltern zahlen einen Kostenbeitrag an das Jugendamt. Hierzu wird auf die Tagespflegekostenbeitragsatzung des Landkreises Deggendorf verwiesen.

17. Kündigungsfrist

Dieser Vertrag kann von beiden Vertragspartnern jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen gekündigt werden. Das Recht zu einer Kündigung dieses Vertrages ohne Einhaltung der Kündigungsfrist bleibt beiden Vertragspartnern bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorbehalten. Innerhalb der ersten vier Wochen nach Vertragsbeginn gilt eine Kündigungsfrist von 1 Woche (privatrechtliche Regelung). Das Amt für Jugend und Familie Deggendorf ist umgehend in Kenntnis zu setzen.

Bitte beachten:

Bei der öffentlich geförderten Tagespflege bleiben private vereinbarte Kündigungsfristen unberührt. Das Amt für Jugend und Familie Deggendorf leistet nur für die Dauer, in der tatsächlich ein Tagespflegeverhältnis besteht; d.h. sowohl das Tagespflegegeld an die Tagespflegeperson als auch der Kostenbeitrag werden entsprechend der tatsächlich geleisteten Betreuung berechnet.

Ort, Datum

Unterschrift der Tagespflegeperson

Unterschrift der/dem/den Sorgeberechtigten

(Je ein Original der Vereinbarung verbleibt bei der Tagespflegeperson bzw. Eltern. Eine Kopie bitte an das Jugendamt)